

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2016/1821 DER KOMMISSION

vom 6. Oktober 2016

zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

A. DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

B. gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

C. gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif [\(1\)](#), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 12,

D. in Erwägung nachstehender Gründe:

E. (1)F. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wurde eine Warennomenklatur (im Folgenden die „Kombinierte Nomenklatur“ oder die „KN“) eingeführt, die sowohl den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs als auch denen der Außenhandelsstatistiken der Union sowie anderer Unionspolitiken in den Bereichen Wareneinfuhr und -ausfuhr entspricht.

G. (2)H. Die vollständige Fassung der KN sollte die internationalen Verpflichtungen der Union widerspiegeln. Es ist insbesondere notwendig, die jüngsten Änderungen der Nomenklatur des Harmonisierten Systems im Anhang des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren, das der Rat mit Beschluss 87/369/EWG [\(2\)](#) im Namen der Union genehmigt hat, die Änderungen infolge des Beschlusses 2010/314/EU des Rates [\(3\)](#) und die Änderungen infolge des Übereinkommens in Form einer Erklärung über die Ausweitung des Handels mit Waren der Informationstechnologie (ITA) im Namen der Europäischen Union [\(4\)](#), das der Rat mit Beschluss (EU) 2016/971 genehmigt hat, zu berücksichtigen.

I. (3)J. Es ist außerdem notwendig, die KN zu ändern, um beispielsweise veränderte Anforderungen in Bezug auf Statistiken und Handelspolitik, technische oder wirtschaftliche Entwicklungen und die Notwendigkeit einer Angleichung oder Präzisierung des Wortlauts oder die Änderungen von Verweisen im Anschluss an das Inkrafttreten des Zollkodex der Union [\(5\)](#) zu berücksichtigen.

K. (4)L. Teil III (Anhänge zum Zolltarif) Abschnitt I (Anhänge für landwirtschaftliche Erzeugnisse) Anhang 1 enthält die Tabelle 1 für die Berechnung der Agrarteilbeträge (EA), Zusatzzölle Zucker (AD S/Z) und Zusatzzölle Mehl (AD F/M). Da die Bestimmung des Gehalts an Saccharose/Invertzucker/Isoglucose für Erzeugnisse, die Fructose enthalten, in der Praxis unterschiedlich ausgelegt werden könnte, ist es angezeigt, einen Text zur Präzisierung der Berechnung nach Fußnote 3 zu Tabelle 1 einzufügen.

M. (5)N. Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

O. HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

– Artikel 1

P. Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

– Artikel 2

Q. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

R. Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

S. Brüssel, den 6. Oktober 2016

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

-
- [\(1\) ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.](#)
 - [\(2\) Beschluss 87/369/EWG des Rates vom 7. April 1987 über den Abschluss des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren sowie des dazugehörigen Änderungsprotokolls \(ABl. L 198 vom 20.7.1987, S. 1\).](#)
 - [\(3\) Beschluss 2010/314/EU des Rates vom 10. Mai 2010 über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Genfer Übereinkommens über den Bananenhandel zwischen der Europäischen Union und Brasilien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Peru und Venezuela und eines Abkommens über den Bananenhandel zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika \(ABl. L 141 vom 9.6.2010, S. 1\).](#)
 - [\(4\) Beschluss \(EU\) 2016/971 des Rates vom 17. Juni 2016 über den Abschluss eines Übereinkommens in Form der Erklärung über die Ausweitung des Handels mit Waren der Informationstechnologie \(ITA\) im Namen der Europäischen Union \(ABl. L 161 vom 18.6.2016, S. 2\).](#)
 - [\(5\) Verordnung \(EU\) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union \(ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1\).](#)
-

ANHANG I

KOMBINIERTE NOMENKLATUR

- ZUSAMMENFASSUNG
- TEIL I — EINFÜHRENDE VORSCHRIFTEN
- Titel I — Allgemeine Vorschriften

- A. Allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur

• B.	Allgemeine Vorschriften über die Zollsätze	16
• C.	Gemeinsame allgemeine Vorschriften über die Nomenklatur und die Zollsätze	17
-	Titel II — Besondere Bestimmungen	
• A.	Waren für bestimmte Arten von Wasserfahrzeugen und für Bohr- oder Förderplattformen	17
• B.	Zivile Luftfahrzeuge und für zivile Luftfahrzeuge bestimmte Waren	19
• C.	Pharmazeutische Erzeugnisse	21
• D.	Verzollung zum Pauschalsatz	21
• E.	Behältnisse oder Verpackungen	23
• F.	Zolltarifliche Abgabenbegünstigung aufgrund der Beschaffenheit einer Ware	23
	Liste der Zeichen und Abkürzungen	25
	Liste der besonderen Maßeinheiten	26
-	TEIL II — ZOLLTARIF	
•	Kapitel	
-	Abschnitt I	
-	Lebende Tiere und Waren tierischen Ursprungs	
• 1	Lebende Tiere	29
• 2	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse	33
• 3	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere	50
• 4	Milch und Milcherzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	73
• 5	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	85
-	Abschnitt II	
-	Waren pflanzlichen Ursprungs	
• 6	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	87
• 7	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	90
• 8	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	96

• 9	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze	103
• 10	Getreide	106
• 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen	111
• 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	116
• 13	Schellack; Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge	121
• 14	Flechtstoffe und andere Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen	123
-	Abschnitt III	
-	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs	
• 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs	125
-	Abschnitt IV	
-	Waren der Lebensmittelindustrie; Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig; Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe	
• 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	135
• 17	Zucker und Zuckerwaren	141
• 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao	145
• 19	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren	147
• 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen	152
• 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen	172
• 22	Getränke, alkoholhaltige Flüssigkeiten und Essig	176
• 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter	189
• 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe	194
-	Abschnitt V	
-	Mineralische Stoffe	
• 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement	197
• 26	Erze sowie Schlacken und Aschen	203

• 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse	206
-	Abschnitt VI	
-	Erzeugnisse der chemischen Industrie und verwandter Industrien	
• 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen	217
• 29	Organische chemische Erzeugnisse	232
• 30	Pharmazeutische Erzeugnisse	259
• 31	Düngemittel	264
• 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Anstrichfarben und Lacke; Kitte; Tinten	268
• 33	Ätherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel	273
• 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips	276
• 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme	279
• 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetall- Legierungen; leicht entzündliche Stoffe	282
• 37	Erzeugnisse zu fotografischen oder kinematografischen Zwecken	283
• 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie	286
-	Abschnitt VII	
-	Kunststoffe und Waren daraus; Kautschuk und Waren daraus	
• 39	Kunststoffe und Waren daraus	299
• 40	Kautschuk und Waren daraus	314
-	Abschnitt VIII	
-	Häute, Felle, Leder, Pelzfelle und Waren daraus; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	
• 41	Häute, Felle (andere als Pelzfelle) und Leder	321
• 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	326

• 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus	329
-	Abschnitt IX	
-	Holz und Holzwaren; Holzkohle; Kork und Korkwaren; Flechtwaren und Korbmacherwaren	
• 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle	331
• 45	Kork und Korkwaren	344
• 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren	345
-	Abschnitt X	
-	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung; Papier, Pappe und Waren daraus	
• 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen cellulosehaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung	347
• 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe	349
• 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne	360
-	Abschnitt XI	
-	Spinnstoffe und Waren daraus	
• 50	Seide	368
• 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar	370
• 52	Baumwolle	374
• 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen	381
• 54	Synthetische oder künstliche Filamente; Streifen und dergleichen aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse	384
• 55	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	389
• 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren	396
• 57	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen	400
• 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien	403
• 59	Getränkte, bestrichene, überzogene oder mit Lagen versehene Gewebe; Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen	406
• 60	Gewirke und Gestricke	410

• 61	Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken	413
• 62	Kleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken	422
• 63	Andere konfektionierte Spinnstoffwaren; Warenzusammenstellungen; Altwaren und Lumpen	433
-	Abschnitt XII	
-	Schuhe, Kopfbedeckungen, Regen- und Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon; zugerichtete Federn und Waren aus Federn; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	
• 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon	439
• 65	Kopfbedeckungen und Teile davon	445
• 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und Teile davon	446
• 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	447
-	Abschnitt XIII	
-	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; keramische Waren; Glas und Glaswaren	
• 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen	449
• 69	Keramische Waren	453
• 70	Glas und Glaswaren	456
-	Abschnitt XIV	
-	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen	
• 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Fantasieschmuck; Münzen	465
-	Abschnitt XV	
-	Unedle Metalle und Waren daraus	
• 72	Eisen und Stahl	472
• 73	Waren aus Eisen oder Stahl	493
• 74	Kupfer und Waren daraus	505
• 75	Nickel und Waren daraus	511

- 76 Aluminium und Waren daraus 514
- 77 (Für eine mögliche spätere Verwendung im Harmonisierten System freigehalten)
- 78 Blei und Waren daraus 519
- 79 Zink und Waren daraus 522
- 80 Zinn und Waren daraus 524
- 81 Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus 526
- 82 Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen 529
- 83 Verschiedene Waren aus unedlen Metallen 535

- Abschnitt XVI
- Maschinen, Apparate, mechanische Geräte und elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Fernseh-Bild- und -Tonaufzeichnungsgeräte oder Fernseh-Bild- und -Tonwiedergabegeräte, Teile und Zubehör für diese Geräte
- 84 Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon 540
- 85 Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte 586

- Abschnitt XVII
- Beförderungsmittel
- 86 Schienenfahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege 616
- 87 Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör 619
- 88 Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon 633
- 89 Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen 635

- Abschnitt XVIII
- Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Uhrmacherwaren; Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte
- 90 Optische, fotografische oder kinematografische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- oder Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese 639

Instrumente, Apparate und Geräte		
• 91	Uhrmacherwaren	653
• 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	657
-	Abschnitt XIX	
-	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör	
• 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör	659
-	Abschnitt XX	
-	Verschiedene Waren	
• 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude	661
• 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör	666
• 96	Verschiedene Waren	670
-	Abschnitt XXI	
-	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	
• 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	675
• 98	Vollständige Fabrikationsanlagen	677
• 99	Besondere Codes der Kombinierten Nomenklatur	681
-	TEIL III — ANHÄNGE ZUM ZOLLTARIF	
-	Abschnitt I — Anhänge für landwirtschaftliche Erzeugnisse	
•	Anhang 1 Agrarteilbeträge (EA), Zusatzzölle Zucker (AD S/Z) und Zusatzzölle Mehl (AD F/M)	687
•	Anhang 2 Erzeugnisse, für die die Einfuhrpreisregelung gilt	703
-	Abschnitt II — Liste der pharmazeutischen Stoffe, für die Zollfreiheit gilt	
•	Anhang 3 Liste der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vergebenen internationalen Freinamen (INN) für pharmazeutische Stoffe, für die Zollfreiheit gilt	749
•	Anhang 4 Liste der Präfixe und Suffixe, die in Kombination mit den INN des Anhangs 3 die Salze, Ester oder Hydrate dieser INN bezeichnen; für diese Salze, Ester oder Hydrate gilt Zollfreiheit, sofern sie in dieselbe sechsstellige	871

- HS-Unterposition wie die entsprechenden INN einzureihen sind
- Anhang 5 Salze, Ester und Hydrate von INN, die nicht in dieselbe HS-Position wie die entsprechenden INN einzureihen sind und für die Zollfreiheit gilt 885
 - Anhang 6 Liste der pharmazeutischen Zwischenprodukte, d. h. der Verbindungen, von der bei der Herstellung pharmazeutischer Fertigerzeugnisse verwendeten Art 889 und für die Zollfreiheit gilt
- Abschnitt III
- Anhang 7 (Für eine mögliche spätere Verwendung im Harmonisierten System freigehalten) 925
- Abschnitt IV Zolltarifliche Abgabenbegünstigung aufgrund der Beschaffenheit einer Ware
- Anhang 8 Waren, für die Ernährung ungenießbar gemacht (Liste der Vergällungsmittel) 929
 - Anhang 9 Zeugnisse und Bescheinigungen 935
 - Anhang 10 Statistische TARIC-Codes 951